

Von den Schwierigkeiten, im Strafvollzug Normalität herzustellen

In Österreich hat kürzlich die größte Überarbeitung und Erneuerung des Strafvollzugs gesetzes während der Zweiten Republik stattgefunden, die sogenannte »Strafvollzugsnovelle 1993«. Sie regelt auch die Arbeitsvergütung Strafgefangener neu und führt als Basis für den Einbezug Gefangener in die Arbeitslosenversicherung ein Bruttolohnsystem ein, angebunden an den Kollektivvertragslohn für Metallhilfsarbeiter.¹

Bestandsaufnahme von Arno Pilgram

Die gegenüber der Öffentlichkeit hervorgehobenen Reformziele sind die verbesserte finanzielle Absicherung der Entlassenen und der geänderte Umgang mit den Gefangenen, der Verzicht auf übermäßige Dispositionseinschränkungen und auf spezifische Degradiierungen dadurch. Beide Aspekte spielen auch bei der Umstellung des Lohnsystems, dem Kern der Reform, eine Rolle. Durch die Bemessung am Kollektivvertrag einer großen Arbeitnehmergruppe und durch die darauf beruhende Einführung einer Arbeitslosenversicherung erhöhen sich nicht nur Arbeitsverdienst und materielle Sicherheit Gefangener, sondern nähert sich das Entlohnungssystem im Strafvollzug auch dem in Arbeitsbeziehungen Üblichen an. Die neue Regelung ist trotz ihres etwas willkürlichen Maßstabs nicht von vornherein außerhalb

dessen, was ein freies Arbeitsvertragsverhältnis beinhalten könnte. Man kann in ihr den Versuch sehen, die gesellschaftliche Übereinstimmung, den sozialen Konsensus mit strafrechtlich Verurteilten wenigstens partiell aufrechtzuerhalten. Zumaldest im Arbeitsbereich des Strafvollzugs soll der Straffällige gleich anderen Mitgliedern der Arbeitsgesellschaft behandelt, soll mehr und mehr von autoritären Zwangsarbeitsverhältnissen auf wechselseitige Arbeitsübereinkommen eingeschwungen werden. (Im Gegenzug zur Erhöhung des Arbeitslohnes wird nun zwar allen, mit Ausnahme der unverschuldet unbeschäftigten Gefangenen, automatisch ein bestimmter Vollzugskostenbeitrag – drei Viertel des Verdiensts – abgezogen für den Unterhalt, den sie im Vollzug erhalten. Es gibt zwar keinen rechtlichen Spielraum Gefangener, die Höhe des Beitrags und die Organisation und Qualität des Unterhalts zu verhandeln, doch ist dieser Beitragsanspruch im Prinzip nachvollziehbar und legitimierbar.)

Im Grunde wird mit dieser »menschenwürdigen Entlohnung« – so die Regierungsvorlage – zugleich das »normalste« Instrumentarium der Sozialkontrolle verbessert, der materielle Disziplinaranreiz. So kann es sich die Novelle auch leisten, etliche der bisher möglichen und als Disziplinierungsmittel beliebten »Vergünstigungen« tendenziell in Rechtsansprüche Gefangener umzuwandeln (welche Gefangene nicht zuletzt gemäß ihrer materiellen Leistungsfähigkeit verwirklichen können). Die Novelle stellt Gefangene diesbezüglich einander gleich und beseitigt den sogenannten Stufenvollzug, eine wesentlich strafzeitbestimmte und leistungsunabhängige Privilegienordnung. Zu den nicht länger eingeschränkten Ansprüchen zählen nun neben bestimmten Privatbesitzrechten (z.B. in Bezug auf Kleidung, Bildungsgüter etc.) insbesondere Kontaktrechte zur Außenwelt.

In der Präambel des österreichischen Reformentwurfs wird auf einen bemerkenswerten Satz aus den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen Bezug genommen, wonach »die Freiheitsstrafe ... allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich (ist)«, alles weitere an Ausgestal-

tung der Gefängnissituation also nicht nochmals unter dem Aspekt der Belastung zu geschehen habe, im Gegenteil. Angesichts solcher Aussagen sollte die Entwicklung im Strafvollzug auch wiederum die Neugier der Sozialwissenschaftler erwecken können, bekannte Fragen doch noch einmal zu stellen: Können Reformen des Strafvollzugs, abgesehen davon, daß sie der Öffentlichkeit immer wieder symbolisch die Weisheit der staatlichen Verwaltung versichern, qualitative Sprünge bewirken? Kann unter dem »Entzug der Freiheit« so etwas wie Normalität einkehren, die soziale Zurücksetzung Gefangener minimiert, das Gefängnis quasi sozial aufgehoben und auf eine fester verschlossene Baulichkeit reduziert werden?

Die Strafvollzugsnovelle 1993 wurde denn auch zum Anlaß für eine breit und langfristig angelegte Studie über die berufliche Rehabilitation Gefangener bzw. Entlassener. Im Zuge dieser Studie wird der Einfluß der Novelle insbesondere auf das Wirtschafts- und Arbeitswesen der Anstalten sowie der Einfluß der Vollzugs erfahrungen Gefangener auf berufliche Laufbahnen nach Strafentlassung beobachtet werden. Eröffnet wurde die Untersuchung im Vorjahr aber mit einer Befragung unter Vollzugspraktikern und Gefangenen über die Perzeption des Gesetzes und der eingeleiteten Veränderungen.² Darauf beruht der vorliegende Beitrag. In dieser Befragung wurde zunächst von der Ernsthaftigkeit der gesetzgebenden Intention ausgegangen, die Arbeits- und Sozialbeziehungen im Gefängnis bzw. der Gefangenen zu normalisieren. Wie weit vermochte diese Normalität auch die Betroffenen selbst zu überzeugen? Wurde die Normalisierungssymbolik als solche begriffen? Hat sich das Bewußtsein der Arbeitsbeziehungen im Vollzug verändert und hat dies negative Erfahrungen im Strafvollzug zu korrigieren vermocht?

Die Wahrnehmung der Reform durch Gefangene

Hervorstechendes Ergebnis der Befragung der Gefangenen ist das massive Informationsdefizit

in fast allen Gefangenengruppen und Anstalten. Die Wahrnehmung von Veränderungen seit der Novelle beschränkt sich auf den unmittelbaren materiellen Zugewinn aus der Entlohnung sowie auf kleinere Veränderungen im Alltagsreglement (z.B. Besuche, Telefonate, Fernsehen etc. betreffend). Längerfristig wirksame materielle Sicherheiten werden hingegen kaum und die Normalisierungssymbolik der Reform in den al- lerseltensten Fällen erfaßt. Die Botschaft scheint

In den Vollzugsan- stalten wird wohl ebenso die Erhöhung des Gefangenenein- kommens als mar- kante Veränderung angeführt, die Mög- lichkeiten aber, da- durch Gefangene zu motivieren und den Wirtschaftsbetrieb umzustellen, werden eher bagatellisiert.

sehr vereinfacht angekommen zu sein: Es gibt mehr Lohn und Konsum und etwas mehr (wenn auch schwer durchschaubares) Ermessen der Verwaltung in der Handhabung von Gefangenrechten. Das symbolische Potential der Reform wurde durch eine so erlebte »Geheimhaltungspolitik« sogar konterkariert. Statt einer tarif- und sozialrechtlichen Normalstellung wurde mangels voller Aufklärung über die Veränderungen den Gefangenen offenbar zumeist das

genaue Gegenteil vermittelt, das Gefühl der Beschniedigung ihres Anspruchs auf rechtlich klare (Arbeits-)Verhältnisse.

Es gibt nur sehr wenige gebildete und informierte Gefangene, die die Gründzüge und das Grundprinzip des neuen Gesetzes überhaupt durchschauen. Dieser kleinen Gruppe scheint die Vollzugsnovelle in der Tat ein Mittel an die Hand zu geben, den Angriff der Freiheitsstraf sanktion auf ihre soziale Identität abzuwehren, sich nicht als zum ›Kriminellen‹ abgewertet verstehen zu müssen – daher wahrscheinlich die intensivere Auseinandersetzung mit der Gesetzesphilosophie als solcher. Für diese Gefangenen mit einem höherem Sozial- und Bildungsstatus ist die Diskrepanz zwischen ihrer früheren und aktuellen Position in der gesellschaftlichen Hierarchie das persönliche Problem. Für sie ist eine Statusverbesserung gegenüber der Beamenschaft und der Institution Vollzug wichtiger als das Moment der Lohnerhöhung. Diese Gruppe zeigt sich insbesondere enttäuscht über Halberzigkeiten der Reform und über das von ihnen diagnostizierte Unverständnis der Verwaltung für das Neuartige im Verhältnis Beamte/Gefangene. Einzelne dieser Gefangenen monieren vor allem die unbefriedigende Gegenleistung für den Vollzugskostenbeitrag und leiten Mitspracherechte aus dem Lohnabzug ab.

Für die große Mehrheit Gefangener ist nicht wahrnehmbar, daß sich die Qualität der (arbeits-, sozial- und persönlichkeits)rechtlichen Beziehungen grundlegend geändert hätte. Das Problem des durchschnittlichen Gefangenen ist auch weniger der tiefere Sinn der neuen Regelungen als die ungenügende Bestimmtheit und Sicherheit der unmittelbaren materiellen Vorteile. Zwar wird die Erhöhung des Haushalts zur sog. »Ausspeise« (= Einkaufsmöglichkeit) registriert und begrüßt, gleichzeitig werden aber die neuen Praktiken der Einstufung der Arbeit in Vergütungsstufen, der Arbeitszeitmessung, Arbeitsabrechnung und Leistungsprämierung schwer durchschaubar und mißtrauisch betrachtet. Unter dem Strich scheint den meisten der Profit aufgrund der Rationierung von Arbeit bzw. Stundengutschriften, der Erhöhung von Einkaufspreisen (der Antwort der Händler auf die Kaufkrafterhöhung) und höherer Selbstversorgungserwartung geringer als erwartet. Bezüglich wichtiger weiterer Verbesserungen (so der Chance zur Aufstockung der Rücklage auf ein Mindestentlassungsgeld und der Arbeitslosenversicherung) ist das Wissen rudimentär. Die Arbeitslosenversicherung wird als Fortschritt eher bagatellisiert, sei es, weil man sich als autonom gegenüber Institutionen wie dem Arbeitsamt gebärdet, sei es, weil man aus zeitlichen Gründen selbst noch nicht von der Neuregelung profitiert. Abgesehen von der Basisinformation fehlt in diesem Bereich vor allem praktisches Handlungswissen, wie man zu möglichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird kommen können.

Unbeschäftigte, zugleich sozial meist besonders schlecht verankerte Gefangene schreiben der Novelle (der Arbeitskostenverteuerung) zum Teil den Verlust von Arbeitsplätzen im Vollzug zu und beklagen sich über gestiegene Benachteiligung gegenüber arbeitenden Gefangenen. Weiterreichende Begünstigungen Unbeschäftigter in der Entlassungsgeldregelung und bei der Arbeitslosenversicherung sind großteils noch gar nicht perzipiert. Das, obwohl gerade diesen Personenkreis nicht nur die materielle Lage im Gefängnis interessiert, sondern auch die Entlassungsvorbereitung mit großer Sorge erfüllt. Gegenüber so etwas wie veränderten Arbeitsbeziehungen ist man hier relativ gleichgültig, solange man keine Beschäftigung und/oder keine adäquate soziale Versorgung erhalten kann. Am positivsten werden die Neuerungen von jenen aufgenommen, denen der materielle Aspekt der wichtigere ist, von Gefangenen ohne Eigenmittel und ohne gesicherte berufliche und materielle Existenz nach Entlassung. Dazu gehören insbesondere auch viele weibliche Gefangene und meist ältere unqualifizierte Arbeiter, die im Vollzug eher als in Freiheit in den Genuß von Beschäftigung kommen und dadurch auf eine gewisse materielle und Sicherheitsreserve hoffen können. Auch jener sehr kleine Personenkreis, der im Strafvollzug gewissermaßen erstmals durch Berufsbildung verbesserte Integrations- und Erwerbschancen erhält, sieht durch das neue Gesetz die eben erworbene Position in passender Weise unterstrichen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht verwunderlich, daß die befragten Gefangenen in der Mehrheit keine geänderte Beziehung zu ihrem Arbeitsplatz und ihrer Arbeit, keinen höheren Stellenwert des Berufs und bessere Motivation zu arbeiten angeben können. Kommunikativ nicht besser umgesetzt und weitgehend reduziert auf den materiellen Aspekt, erscheint die Strafvollzugsreform nicht einschneidend. Sie ändert nichts daran, daß die Gefangenearbeit in erster Linie als Ablenkungsmanöver vom Elend der Haft geschätzt ist und bleibt – nun mit einigen zusätzlichen Annehmlichkeiten –, nicht aber im erhofften Maß zum Symbol und Medium der aufrichtigen gesellschaftlichen Integration wird.

Genausowenig wird von den allermeisten Gefragten eine entscheidende Veränderung, Steigerung und Angleichung der Arbeitsanforderungen in den Vollzugsbetrieben an das wirtschaftsbüliche Niveau als eine Folge der Novelle gesehen. Wohl wird von stärkerer Zeitbilanzierung und Disziplinierungsdruck (Drohung mit Arbeitsplatzverlust) berichtet, nicht aber von einer Steigerung des zu bewältigenden Auftrags- und Arbeitsvolumens, von zunehmenden Wohlverhaltenserwartungen eher als von höherem Arbeitsdruck. Eine Einkehr wirtschaftlicher Rationalitätsmaßstäbe und dadurch verbesserte Chancen zur Identifikation mit der eigenen Arbeit werden im allgemeinen eher gelehnt.

Die Wahrnehmung der Reform unter Vollzugspraktikern

Unter den befragten Vollzugspraktikern, fast durchwegs in Leitungsfunktionen, ist die Kenntnis der Vollzugsnovelle größer, wenngleich auch eher die für den eigenen Arbeitsbereich relevanten Detailregelungen als der ideelle Gesamtzusammenhang die intensivste Beachtung finden. Selbstverständlich weiß man um das neue Vergütungssystem und die Arbeitslosenversicherung für Gefangene, die Einschätzung dieser neuen Institute erfolgt aber nach bewährten Deutungsschemata und läßt wenig von erneuerten Arbeitsbeziehungen spüren. Immerhin, rückblickend wird die frühere Entlohnung Gefangener von den befragten Vollzugsbeamten übereinstimmend nicht nur als Zumutung für die Gefangenen, sondern vor allem auch als Belastung für die Beamten beurteilt. Die alte Arbeitsvergütung wäre allenfalls unter Aufbietung verschiedener Manipulationen bei der Arbeitszeitrechnung und durch Strapazierung von Belohnungsmöglichkeiten gegenüber arbeitenden Gefangenen »gerecht« zu gestalten gewesen. Die alte Regelung mußte gewissermaßen die Arbeitsmoral auf beiden Seiten untergraben. Arbeitsbeziehungen waren dadurch ein Feld problematischer informeller Arrangements. Das neue Entlohnungsschema wird daher durchwegs begrüßt, aber – und das fällt auf – im Grunde doch nur als eine zeitangepaßte Variante des alten Taschengeldsystems betrachtet. Mehrheitlich wird von den Vollzugspraktikern die gute Verdoppelung des »Hausgeldes« als Effekt billigend betont, der Umstellung auf Kollektivvertragslohn wird jedoch der revolutionierende Charakter abgesprochen. Ohne Zweifel ist die Veränderung der Vergütung vor allem eine nach der Papierform und real begrenzt, sodaß eine Angleichung an die allgemeine Arbeits- und Einkommensrealität als fiktiv betrachtet werden kann. Die Befragten sind allesamt Pragmatiker mit wenig Neigung, in der Neuregelung der Vergütung und des Versicherungs- und Vollzugskostenbeitrags die Symbolik einer normalen betrieblichen Arbeitsbeziehung zwischen Vollzug und Gefangenen zu registrieren. Ein kleines Indiz dafür: Daß Insassen für Lohnabzüge, für den Vollzugskostenbeitrag nun verbesserte Gegenleistungen einfordern, wird zurückgewiesen.

Unmittelbar wirksam ist die neue Entlohnung nach dem Urteil der Befragten in der Anhebung des Konsumniveaus, mittelfristig auch in der finanziellen Entlassungsvorsorge. Die prompten Nutznießer der Neuregelung seien vor allem die ärmeren unter den Gefangenen, teilweise Verlierer die Schwarzmarktaukteure, die von der Mangelsituation und Konsumeinschränkungen profitiert hätten. Die Arbeit-Konsum-Relation ist somit zwar tendenziell gestärkt, da der Status im Gefängnis nicht mehr hauptsächlich von Eigengeldmitteln und (illegalen) Geschäftsgelegenheiten abhängig ist. Durch Eigengeld, Haus-

geld und Entlassungsgeld auch für »unverschuldet Unbeschäftigte« ist die Koppelung zwischen Arbeit und (gegenwärtigen und zukünftigen) Konsumchancen im (und nach dem) Strafvollzug dennoch mit der Novelle nicht so viel dichter geworden, wie es möglich und wohl auch wirklichkeitsnäher wäre. Im Grunde ist doch wieder dafür gesorgt, daß der Konsumstatus Gefangener von der Arbeitsleistung einigermaßen entkoppelt bleibt.

Die Arbeitsentlohnung wird auch nach ihrer Erhöhung nicht als das zentrale Instrument in den Händen der Vollzugsverwaltung angesehen. In der Regel bedürfe es dieses Anreizes nicht, bedrohe Beschäftigungslosigkeit als solche Gefangene psychisch und bezüglich sonstiger Annehmlichkeiten im Vollzugsalltag. Durch die bessere Vergütung werde der Arbeitsverlust allenfalls noch etwas schmerzlicher. Übereinstimmend wird aber konstatiert, daß die Motivationsmittel der außerordentlichen Arbeitsvergütung und Belohnung – früher fast schon fixer Bestandteil des regulären Lohns – gewissermaßen zurückgewonnen worden wären. Die Bedeutung der Veränderung im Entlohnungssystem wird von den Experten in den Vollzugsanstalten im allgemeinen etwas geringer eingeschätzt. In den Vollzugsanstalten wird wohl ebenso die Erhöhung des Gefangeneneinkommens als markante Veränderung angeführt, die Möglichkeiten aber, dadurch Gefangene zu motivieren und den Wirtschaftsbetrieb umzustellen, werden eher bagatellisiert. Hier sind die langstrafigen Gefangenen tatsächlich auf Arbeit zu ihrem Unterhalt und für ihre psychische Stabilität angewiesen und erlaubt die Kontinuität der Gefangenenpopulation und die Notwendigkeit einer hohen Beschäftigungsrate keine radikale Veränderung der Einstufungs-, Zeitrechnungs- und Stellenbewirtschaftungspraxis. In den Gerichtlichen Gefangenenhäusern, wo Gefangene kürzer bleiben und schneller wechseln, spielt die Sicht der Gefangenen eine geringere Rolle und werden die Möglichkeiten, mit dem neuen Lohnsystem wirtschaftlich-instrumentell zu operieren, positiver beurteilt. Es wird hier öfter und bereits kurz nach der Gesetzesnovellierung von Anpassungen der Arbeitseinteilung und Zeitberechnung an die gestiegenen Arbeitskosten, von praktizierter Rationalisierung und von geänderten Leistungserwartungen berichtet.

Die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung soll laut Gesetzgeber einen Schritt in Richtung allgemeine Sozialversicherung bedeuten, gleiche Partizipation am sozialen Netz wie bei allen Arbeitnehmern, ein Stück realer und symbolischer Wiedereingliederung dadurch. Für die befragten Vollzugspraktiker steht aber nicht dieser erste Durchbruch zur allgemeinen Sozialversicherung im Vordergrund, sondern das Moment der materiellen Entlassungshilfe und der sozialen und beruflichen »Nachbetreuung« durch die Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung. Die Arbeitslosen-

versicherung wird zum Teil noch in den Deutungskategorien des Entlassungsgelds interpretiert, wohl aber auch als Zugang zu einer neutralen, vorurteilsfreien und niederschwelligen Dienstleistungsinstantz, anders als die Sozialämter für Fürsorgeempfänger. Aus den Äußerungen sind eigentlich keine besonderen Mißbrauchsbefürchtungen (durch Arbeitsunwillige) herauszuhören, vielmehr wird der Bedarf gerade der Vollzugsklienten nach einem solchen Sicherheitsnetz anerkannt.

Dem Großteil der Gefangenen wird zur Zeit geringes Interesse an der Arbeitslosenversiche-

**Der Mißerfolg,
Gefangene per Gesetz
in einen Lohnarbei-
terstatus zu versetzen,
hat wesentlich wohl
auch damit zu tun,
daß die Wirtschafts-
welt der Vollzugs-
betriebe, vor allem
deren Produktivität,
nicht mit normalen
Maßstäben zu
messen ist.**

rung unterstellt, einmal weil für sie die unmittelbaren Entlohnungs- und Konsumvorteile seit der StVG-Novelle 1993 wichtiger seien als längerfristige persönliche Perspektiven, zum anderen weil die Wirksamkeit für derzeit bereits Entlassene noch nicht spürbar sei. Auf den Status der Gefangenen im Vollzug, auf die Rolle der Arbeit und die Arbeitsmotivation scheint den Befragten die Einführung der Arbeitslosenversicherung (wie ja auch bereits der neuen Entlohnung) ohne entscheidenden Einfluß.

Uwe Possin

Heimerziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII als jugendstrafrechtliche Intervention

Die Ablösung des ordnungsrechtlich geprägten Jugendwohlfahrts gesetzes durch das KJHG hat die seit jeher existente Problematik der Zweispurigkeit des Jugendrechts noch deutlicher hervortreten lassen. An der Schnittstelle zwischen Jugendstraf- und Jugendhilferecht steht mit der »Heimerziehung« eine Erziehungsmaßregel, die seit dem Paradigmenwechsel im Jugend hilferecht einer dogmatischen Auf bereitung bedarf. U. Possin geht dabei grundlegend der Frage nach, welchen Einfluß die jugend richterliche Entscheidung auf den Ablauf des Sozialverwaltungsverfahrens nimmt. Kritisch wird zudem die Rolle der intervenierenden »Heimerziehung« angesichts deren interlokatähnlichen Ausgestaltung in einem Rechtsfolgensystem de lege ferenda hinterfragt.

1995, 174 S., brosch., 58,- DM,
452,50 öS, 58,- sFr,
ISBN 3-7890-3669-2
(Nomos Universitätsschriften – Recht,
Unterreihe: Strafrecht in Deutschland
und Europa, Bd. 2)

 NOMOS

Fazit

In Zusammenfassung dieser Ergebnisse der Befragung ist eine relativ weite Übereinstimmung zwischen Vollzugsbeamten und Gefangenen darin erkennbar, daß die Arbeitsbeziehungen im Gefängnis auch nach der Strafvollzugsnovelle 1993 noch weit von einer »Normalisierung« entfernt sind. Nach subjektiver Sicht folgt Gefangenearbeit noch lange nicht dem Modell der normalgeregelten Lohn arbeitsbeziehung. Als symbolisches Gut ist das erneuerte Gesetz nur für wenige unter den unmittelbar Betroffenen von Wert. Nur einige Gefangene verwenden ihrerseits die Rhetorik der Normalisierung und stellen Normalisierungsansprüche. In einem traditionsbestimmten Vollzugskontext und gegen die Macht der Vollzugsverwaltung zur Informationskontrolle und Rechtsauslegung bleiben sie damit aber weitgehend erfolglos. Wissen und Selbstbewußtsein, alle Vorteile und Chancen des neuen Gesetzes zu erkennen und zu nutzen, fehlen dem einzelnen Gefangenen in der Regel und eine autonome Interessenvertretung existiert nicht. Fragmentarische Information, Gewöhnung an die selektive Gewährung von Rechten und die Zuflucht Gefangener zu informellen Arrangements mit der asymmetrischen Situation im Gefängnis gehören zusammen und kon servieren die Strukturen.

Die Justizwachebeamten scheinen in erster Linie interessiert an den unverändert erhaltenen Gesetzesbestimmungen und Ordnungen. Anders als der Gesetzgeber reden sie eher über Reformun berührtes und die Konstanten des Strafvollzugs. Sie können sich dabei ihrerseits auf das Vollzugs gesetz berufen, auf die Inkonsistenzen und die Uneindeutigkeit der Neuerungen – so etwa auf die schematisierte Festsetzung der Vergütung bei bloß 60 bis 90 Prozent des Kollektivvertragslohns einer bestimmten Hilfsarbeitergruppe, wodurch man differenzierten Realitäten von vornherein nur unzureichend entsprechen kann, auf die starke Reglementierung Gefangener bei der Verwendung ihres Einkommens, auf die noch unvollständige Einbeziehung Gefangener in die Sozialversicherung, auf ihre nachteilige Sonderstellung in der Arbeitslosenversicherung durch reduzierte Anrechnung der Arbeitszeit im Voll zug, auf die Ungültigkeit politischer Arbeitnehmerrechte u.v.a. nach wie vor diskriminierende Normen. Justizwachebeamte lösen die der Öffentlichkeit in der Darstellung der Reform vor enthaltenen Widersprüche in die eine Richtung auf. Von der Angleichung der Arbeitsbeziehungen an die Normalität bleibt dabei nur wenig und nur das übrig, was der eigenen Entlastung dient, etwa die Beseitigung der blamablen Taschengeldbeträge an Lohn im früheren System.

Der Mißerfolg, Gefangene per Gesetz in einen Lohnarbeiterstatus zu versetzen, hat wesentlich wohl auch damit zu tun, daß die Wirtschaftswelt der Vollzugsbetriebe, vor allem

deren Produktivität, nicht mit normalen Maßstäben zu messen ist. Um eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Wirtschafts- und Arbeitswesens der Anstalten und mit den besonderen beruflichen Gegebenheiten in der Gefangeneklientel haben sich die Gesetzesreformer in der Tat gedrückt. Zwar dereguliert das Gesetz in einigen Punkten das Wirtschaftsleben der Anstalten, erleichtert z.B. Arbeitsverträge zwischen Anstalten und Unternehmen sowie das Freigän gerwesen, es zielt aber nicht unmittelbar auf ökonomische und betriebliche Reorganisation. Es wird vielmehr auf indirekte Effekte der Neu gestaltung der Arbeitsbeziehungen im Gefängnis gesetzt, auf die Einkehr wirtschaftlicher Initiative und Rationalität infolge der Erhöhung der Arbeitskosten. Solange Reforminvestitionen und Wandel hier aber versäumt werden, muß die isolierte Normalisierung der Arbeitsrechtsstel lung Gefangener prekär bleiben. Die Anzeichen für die Neubewertung und für größere Dynamik des Wirtschafts- und Arbeitsbereich der Anstalten sind vorläufig noch gering.

Die größte Schwierigkeit der Vollzugsver waltung mit dem Normalisierungsprinzip des Reformgesetzes, mit einer »Arbeitsvertragssi tuation« im Vollzug und mit der Nutzung der Neuerungen und ihrer Symbolik für wirtschaftliche Ziele oder für die Rehabilitierung Gefangener, resultiert jedoch im Grunde aus dem Zwang, den Freiheitsentzug als solchen vertreten und durchsetzen zu müssen. Dafür reichen Mauern als Mittel nicht ohne weiteres aus, be darf es darüber hinaus eines Konstrukts anders artiger, minderbewerteter und -berechtigter In sassen. Das Strafvollzugsgesetz hat sich davon tendenziell verabschiedet, den Widerspruch zwischen gesellschaftlichen Produktionsver hältnissen und Verhältnissen im staatlichen Strafvollzug zu mildern, dabei aber neue Wi dersprüche in die Strafvollzugsorganisation ge tragen.

Dr. Arno Pilgram ist Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, und Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik

Anmerkungen:

1 Auch in der BRD wird im Auftrag der Justizminister über das System der Gefangenentlohnung nachgedacht. Vgl.: Jehle, J.-M., Sekundäranalyse zur Frage einer leistungsgerechten Entlohnung von Strafgefangenen, Wiesbaden (Kriminologische Zentralstelle e.V.), 1991; Neu, A.D., Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenentlohnung, Berlin, 1995

2 Hammerschick, W. u. Pilgram, A., Wirtschaftliche Vollzugsziele und der Umgang mit der Arbeitskraft von Gefangenen (Einsatz, Qualifizierung, Entlohnung). Ergebnisse einer Befragung von Vollzugspraktikern und Gefangenengruppen nach Inkrafttreten der StVG-Novelle, Wien (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie), 1994